

zuletzt geändert am 17.10.2011

Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Wahl- und Geschäftsordnung sind die §§ 3,8, 55 bis 57 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 30.07.2009 sowie die §§ 15-20, 25-28, 30 der Elternbeiratsverordnung des Ministeriums für Kultus und Sport vom 16.07.1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.09.2001, § 47 SchG und §§ 2 und 3 Schulkonferenzordnung.

§ 1

Aufgaben

- (1) Aufgaben und Rechte des Elternbeirats ergeben sich aus § 57 SchG. . Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind
- (2) Der Vorsitzende* vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt, zu welchen Veranstaltungen außerhalb der Sitzungen des Elternbeirates der ständige Schriftführer (§4) hinzugezogen wird.

§ 2

Mitglieder des Elternbeirats

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten

1. die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter, welche die Eltern der Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte wählen;
2. die Elternvertreter der Jahrgangsstufen 1 und 2 .

Für alle Elternvertreter gelten die § 14-20 der Elternbeiratsverordnung entsprechend.

*Zur Vereinfachung der Darstellung und Lesbarkeit wird im Text bei allen Begriffen ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 3

Wahl und Amtszeit der Elternvertreter der Klassen und Jahrgangsstufen

- (1) Für die Wahl und die Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter sowie der Elternvertreter der Jahrgangsstufen 1 und 2 gelten die §§ 3 bis 9 dieser Wahlordnung entsprechend, soweit die Absätze 3 bis 5 nichts anderes regeln.

- (2) Für die Sitzungen und Beratungen der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.
- (3) Abweichend von § 7 Satz 1, sind die Versammlungen der Eltern der Schüler einer Klasse oder der Jahrgangsstufen 1 und 2 wahlfähig, auch wenn weniger als die Hälfte, mindestens jedoch ein Drittel der Wahlberechtigten der Wahlversammlung beiwohnen.
- (4) a) Die Eltern der Jahrgangsstufe 1 wählen aus ihrer Mitte in den Elternbeirat jeweils 2 Vertreter pro Stammkurs (Elternvertreter und Stellvertreter (§ 22 Elternbeiratsverordnung). Die Wahl erfolgt schriftlich in einem Wahlgang, wobei jeder so viele Stimmen hat, wie Elternvertreter zu wählen sind. Kumulieren ist nicht erlaubt. Sind nicht mehr Kandidaten vorhanden, als Elternvertreter zu wählen, so kann auch offen abgestimmt werden, sofern kein Wahlberechtigter widerspricht.
b) Die Elternvertreter der Jahrgangsstufen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Jahrgangsstufenpflegschaft und dessen Stellvertreter.
- (5) a) Die Amtszeit der Klassenelternvertreter und Stellvertreter der Klassen 5 bis 10 endet jeweils mit dem Schuljahr.
b) Die Elternvertreter der Jahrgangsstufe 1 werden für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

§4

Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Elternbeirats und des ständigen Schriftführers

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Absatz 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter der Jahrgangsstufen 1 und 2.
- (2) Wählbar als sind die Wahlberechtigten nach Abs. 1 mit der Maßgabe, dass § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung auch für die Wahl des Stellvertreters und des ständigen Schriftführers gilt.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§5

Vorbereitung der Wahl und Einladung zur Wahl

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so obliegt die Wahlvorbereitung dem ständigen Schriftführer.
- (2) Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§6

Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 5 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters oder des ständigen Schriftführers, so bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats nach § 7 fest.
- (3) Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl unter Feststellung der Wahlfähigkeit nach § 7 in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirates, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich mitzuteilen.
 3. Abwesende können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann gewählt werden, wenn ihre bedingungslose Annahmeerklärung für den Fall der Wahl schriftlich vorliegt.

§7

Wahlfähigkeit

- (1) Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§8

Wahlverfahren

Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- (1) Briefwahl ist nicht zulässig.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der ständige Schriftführer sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung der zweite Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

§9

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und des ständigen Schriftführers dauert ein Schuljahr, bei Wiederwahl zwei Schuljahre.
- (2) Für die Amtszeit der anderen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Abs. 1 entsprechend.

§10

Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- (1) ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 3 und 8 dieser Wahl- und Geschäftsordnung verstoßen worden ist.
- (2) Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
- (3) Über den Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Wahl- und Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen. Bis dahin führt der Elternvertreter das Amt geschäftsführend fort.
- (6) Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

§11

Sitzungen und Einladungen

- (1) Der Elternbeirat tritt mindestens zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Elternbeirats schriftlich einzuladen. Die Einladung wird durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - (a) mindestens drei Mitglieder oder
 - (b) der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z.B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung.
- (5) Es sollen einmal jährlich Stufenkonferenzen stattfinden. Die Unterstufenkonferenz findet nach der ersten Klassenpflegschaft statt, die Mittel- und Oberstufenkonferenz bei Bedarf. Mitglieder sind die entsprechenden Elternvertreter der Klassen, die Vorsitzenden des Elternbeirats, die Klassenlehrer und bei Bedarf Fachlehrer sowie die Schulleitung. Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt zu der Stufenkonferenz ein. Für die Einladungsfrist gilt §11 Abs. 2.

§12

Beratungen und Abstimmungen

- (1) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Es wird offen, auch durch Zuruf oder Handzeichen, abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies ein Stimmberechtigter verlangt.
- (4) Die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind von dem ständigen Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten.

§13

Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen.

§14

Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Wahl- und Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Elternbeirat.

§15

Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz und Wahl der Vertreter im Schulbeirat

Für die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gilt diese Wahl- und Geschäftsordnung entsprechend. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist auch Mitglied des Elternbeirats im Schulbeirat (§ 49 SchG).

§16

Finanzierung der Elternbeiratsarbeit

Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats am Kurfürst-Friedrich-Gymnasium Heidelberg

Um die Kosten der Elternbeiratsarbeit finanziell zu decken (Papierkosten, Vervielfältigungen, Telefonkosten, evtl. Reisekosten), wird auf freiwilliger Basis von den Eltern 1,00 € pro Schuljahr erbeten. Der Betrag wird von den Elternvertretern der Klassen bei der ersten Klassenpflegschaft im Schuljahr eingesammelt und an den stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirates weitergeleitet.

§17

Inkrafttreten der Wahl- und Geschäftsordnung

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung im Elternbeirat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahl- und Geschäftsordnung außer Kraft.

Heidelberg, den 17.10.2011

gez.: Ute Vanselow
Vorsitzende des Elternbeirats